



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 7

Bayreuth, 11. März 2024

Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft

Am Montag, 18. März 2024, um 14.30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft am 13.11.2023
2. Bekanntgaben
3. Kreisfachberatung;
Tiefbau;
Solitäräume/Baumpflanzaktionen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen;
Antrag von KR Georg Röhm (JL-Fraktion) vom 9.2.2024 - Sachstands-anfrage
4. RE;
Klimaschutz - Modellprojekte - Unterstützung der Kommunen;
Antrag KR Holger Bär (Fraktion Junge Liste) vom 20.9.2023
5. RE;
Sachstandsbericht zu den Klimazielen des Landkreises und den Projekten des Klimaschutzmanagements
6. RE-Klimaschutzmanagement;
„Klima-Chek“ im Landkreis Bayreuth - effizient und bürokratiearm;
Antrag KRe Holger Bär und Georg Röhm (JL-Fraktion) vom 9.2.2024
7. Bericht über das Umwelt- und Naturschutzprogramm des Landkreises 2023
8. Vorstellung des Umwelt- und Naturschutzprogramms des Landkreises 2024
9. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 7. März 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

trächtigen, verboten (Art. 2 des Feiertags-gesetzes).

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. "Stille Tage". An diesen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt (ausgenommen am Karfreitag). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes). Diese Beschränkung gilt für alle Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Gründonnerstag und von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Karfreitag und am Karsamstag.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2 (Schutz der Sonn- und Feiertage) und des Art. 3 (Stille Tage) Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag. Bei der Prüfung etwaiger Befreiungsanträge haben die Gemeinden allerdings einen strengen Maßstab anzulegen. So sind z.B. an den Stillen Tagen für öffentliche Parties, Musik- oder Tanzveranstaltungen keine Ausnahmen zulässig.

Wer den Vorschriften des Feiertagsgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bayreuth, 27. Februar 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt, Landwirtschaft

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;

Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Nachruf

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2024

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;
Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags**

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beein-

Nachruf

Der Landkreis Bayreuth trauert um seine Mitarbeiterin

Christine Seidel

Frau Seidel wurde dem Landkreis 2005 über die Regierung von Oberfranken als Fachkraft für Heimaufsicht zugewiesen.

Mit Zuverlässigkeit, Sorgfalt und pflichtbewusstem Engagement erfüllte sie ihre Aufgaben. Hilfsbereitschaft und ausgeglichenes Wesen zeichneten sie besonders aus und brachten ihr hohe Wertschätzung der Vorgesetzten und der Kolleginnen und Kollegen ein.

Mit ihrem frühen Tod verliert der Landkreis Bayreuth einen lieben Menschen und eine geschätzte Kollegin, die wir in dankbarer und bleibender Erinnerung behalten werden. Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Bayreuth, im März 2024

Florian Wiedemann
Landrat

Hans-Jürgen Feulner
Personalratsvorsitzender

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 135.700 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 135.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2023 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.475 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Creußen, 15. Februar 2024

Hauptschulverband Creußen

Dannhäußer
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 927.540 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5.339.300 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.675.160,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 509.265,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht festgesetzt. Dafür wird eine Tilgungsumlage für die Tilgung noch aufzunehmender Kredite

in Höhe von 28.100,00 Euro festgesetzt und nach Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2023 auf 230 Verbandsschüler festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.214,20 € festgesetzt.

5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

6. Die Tilgungsumlage wird je Verbandsschüler auf 122,17 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Creußen, 15. Februar 2024

Grundschulverband Creußen

Dannhäußer
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2024